



Vorlage / Aktenzeichen

Beschlussvorlage SG31/049/2022 Aktenzeichen: 621-30

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	31.05.2022	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Grundsatzentscheidung über Ausschreibungsmodalitäten für das Feuerwehrhaus Günzenhausen

Sachverhalt:

Bezüglich der bevorstehenden Ausschreibungen für das Feuerwehrhaus in Günzenhausen stellt sich aktuell die Frage über den gewählten Ablauf. Bisher hat die Gemeinde gute Erfahrungen mit der Praktik gemacht, früh auszuschreiben, um möglichst viele Firmen anzusprechen (Auftragsbücher noch nicht voll) und ebenso eine Preissicherheit zu haben, wenn mehrere Gewerke gleichzeitig ausgeschrieben werden und man frühzeitig weiß, was am Ende an Kosten anfallen werden.

Die aktuellen Entwicklungen auf dem Markt, einerseits bedingt durch die seit zwei Jahren vorhandene Pandemie und andererseits durch den seit ca. drei Monaten tobenden Krieg in der Ukraine, haben diese Vorgehensweise in Frage gestellt. Die Firmen können bei Ihren Lieferanten keine Preise für einen weit in der Zukunft liegenden Abruf der Lieferung vereinbaren und bekommen teilweise nur Tagespreise. Diese Preise schwanken zudem sehr stark. Dies führt dazu, dass ein nicht kalkulierbares Risiko bei den Baufirmen entsteht und diese wiederum keine Angebote für Leistungen abgeben können, die weit in der Zukunft ausgeführt werden sollen.

Aufgrund dieser Entwicklung hat das bayerische Innenministerium die bereits vorhandene Möglichkeit einer Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln verstärkt ins Gespräch gebracht. Diese werden bei Maßnahmen des Freistaats, bereits seit dem ersten Pandemiejahr 2020, bei den Ausschreibungen vereinbart.

Demnach werden manche Einheitspreise in den Angeboten der Firmen nicht fix vereinbart, sondern je nach Preisentwicklung, abgebildet in den Preisindizes vom Statistischen Bundesamt, zum Zeitpunkt des Einbaus oder der Lieferung angepasst und entsprechend abgerechnet. Die Anpassung findet sowohl nach oben (Mehr-) als auch nach unten (Mindervergütung) statt. Diese Vorgehensweise wurde im April 2022 den Kommunen für Ausschreibungen mit bestimmten Produktgruppen explizit empfohlen.

Betroffen sind folgende Produktgruppen:

- Stahl und Stahlliegierungen
- Aluminium
- Kupfer
- Erdölprodukte (Bitumen, Kunststoffrohre, Folien und Dichtbahnen, Asphaltmischgut)
- Epoxidharze
- Zementprodukte
- Holz
- Gusseiserne Rohre

Diese Vorgehensweise birgt das Risiko für den Auftraggeber, dass trotz Beauftragung einer Firma, nicht absehbar ist, welcher Betrag bei Fertigstellung fällig wird. Andererseits kann mit dieser Vorgehensweise früh ausgeschrieben werden, und von einem angemessenen Preisniveau und ausreichenden Angeboten ausgegangen werden.

Bei frühzeitiger Ausschreibung ohne Vorgabe einer Stoffpreisgleitklausel (bisherige Vorgehensweise bei großen Projekten) besteht das Risiko, dass Firmen gar kein Angebot abgeben oder dieses Risiko in ihre Kalkulation einfließen lassen und entsprechend hoch anbieten. Zudem kann eine Firma sogar bei vereinbarten Festpreisen, aufgrund einer Störung der Geschäftsgrundlage gem. BGB § 313, eine Preisanpassung verlangen, wenn das Festhalten an den unveränderten Vertragspreisen nicht zumutbar ist.

Um dies zu umgehen, kann zur Vorgehensweise übergegangen werden, sehr kurzfristig vor Bauausführung auszuschreiben, sodass die Firmen einigermaßen kalkulieren können, auf welchem Niveau sich die Preise für Baustoffe, zum Zeitpunkt des Einkaufs beim Lieferanten befinden werden. Nach dieser Vorgehensweise besteht das Risiko, dass Firmen bereits volle Auftragsbücher und somit keine freien Kapazitäten mehr haben und zudem trotzdem noch Preiserhöhungen in ihren Angeboten einkalkulieren müssen.

Die aktuellen Preisschwankungen verdeutlichen die vorhandenen Probleme der Angebotskalkulation von Seiten der Firmen und die Schwierigkeit der Festlegung einer Ausschreibungsstrategie von Seiten des Bauherrn.

Auswirkungen auf die Umwelt/ auf das Klima:

keine

Auswirkungen auf den Haushalt:

Bei Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel besteht keine Sicherheit über den bei Fertigstellung fälligen Rechnungsbetrag einer Firma, da sich die Vertragspreise je nach Entwicklung, abgebildet in den Preisindizes vom Statistischen Bundesamt, anpassen.

Andererseits kann früh ausgeschrieben werden, und von einem angemessenen Preisniveau und ausreichend Angeboten ausgegangen werden, da die Firmen das Risiko von Preisschwankungen nicht vollständig tragen müssen. Bei wiederfallenden Preisen kann sich sogar der Rechnungsbetrag im Vergleich zum Angebot reduzieren.

Sonstige Auswirkungen:

Nicht bekannt

Vorschlag zum Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, bei relevanten Gewerken Stoffpreisgleitklauseln in den Ausschreibungen vorzusehen und frühzeitig auszuschreiben, so dass möglichst viele Firmen ein Angebot abgeben können.